

## Vergütungsliste für Krankenfahrten mit Taxi

**Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 189**

### Vergütung für Taxibetriebe

Bezeichnung der Leistung	Betrag
Fahrt bis 20 Km	nach Taxameter
Fahrt über 20 Km	1,50 €/Besetzkilometer

### Erläuterungen

- 1) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- 2) Die vereinbarten Beträge gelten für Einzelfahrten. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Personen ist die Leistung entsprechend anteilig zu berechnen. Dies bedeutet z.B. bei einer Fahrt über 30 Besetzkilometer mit zwei Fahrgästen sind jeweils 15 km je Fahrgast mit den vorgenannten Beträgen abrechenbar.
- 3) Gemäß § 60 Abs.2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 3 Abs.4 dieses Rahmenvertrages.
- 4) Diese Liste gilt ab 01.01.2015. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2015, schriftlich gekündigt werden.

Dresden, 15.12.2014  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der Landesvertretung

Dresden, 15/12/2014  
Ort, Datum  
Landesverband sächsischer Taxi-  
und Mietwagenunternehmer e.V.

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Oertel

\_\_\_\_\_  
Henry Roßberg

\_\_\_\_\_  
Hans Jürgen Zetzsche

## Übersicht Abrechnungskennzeichen (AC/TK), Gebührenpositionsnummern (GPos) und Entgelte gültig ab 01.01.2015

	Leistungs- erbringergruppe	Positionsnummern				Erläuterung/Bezeichnung der GPos	Preis je Einheit	Einheit	
		1. Stelle	2. Stelle	3. + 4. Stelle	5. + 6. Stelle				
Taxi	46/13/189	5	1	48	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär		lt. Taxameter	
		5	1	48	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär		lt. Taxameter	
		5	1	48	03	Verlegung		lt. Taxameter	
		5	1	48	04	Verlegung mit Genehmigung der Kasse		lt. Taxameter	
		5	1	48	05	ambulante Behandlung im Krankenhaus		lt. Taxameter	
		5	1	48	10	ambulante Operation gem. § 115 b SGB V		lt. Taxameter	
		5	1	48	20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung		lt. Taxameter	
		5	1	48	30	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung		lt. Taxameter	
		5	1	48	31	genehmigte Serienfahrt zur Bestrahlung		lt. Taxameter	
		5	1	48	32	genehmigte Serienfahrt zur Chemotherapie		lt. Taxameter	
		5	1	48	33	Sonstige genehmigte Serienfahrt		lt. Taxameter	
		5	1	30	01	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
		5	1	30	02	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
		5	1	30	03	Verlegung	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
		5	1	30	04	Verlegung mit Genehmigung der Kasse	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
		5	1	30	05	ambulante Behandlung im Krankenhaus	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
		5	1	30	10	ambulante Operation gem. § 115 b SGB V	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
		5	1	30	20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
		5	1	30	30	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
		5	1	30	31	genehmigte Serienfahrt zur Bestrahlung	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
		5	1	30	32	genehmigte Serienfahrt zur Chemotherapie	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km	
5	1	30	33	Sonstige genehmigte Serienfahrt	1,50 €	je Besetzt-km bei Fahrten über 20 km			

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Landesvertretung Sachsen

(gilt für BARMER GEK, DAK-Gesundheit, Techniker Krankenkasse, KKH, HEK, hkk)